



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34117 Kassel

**Eilt sehr!**

**Bitte sofort vorlegen!**

Nur per beA

| DATUM      | AKTENZEICHEN | DURCHWAHL       | E-MAIL                |
|------------|--------------|-----------------|-----------------------|
| 23.04.2021 | 0283/2021-JH | (06131) 5547666 | hamed@ckb-anwaelte.de |

In dem Eilrechtsschutzverfahren  
[REDACTED] ./ Land Hessen

wird die überlange Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3  
GVG gerügt und um eine unverzügliche Entscheidung  
gebeten.

**Begründung:**

Die bisherige Dauer des Verfahrens ist **unangemessen lang**. In der vorliegenden Sache wurde das Eilverfahren bereits am 07.04.2021 anhängig gemacht. Die Erwiderung des Antragsgegners lag der Unterzeichnerin am 13.04.2021 vor und diesseits wurde aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens noch am selben Tag zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens erwidert. Am 16.04.2021 und am 21.04.2021 erkundigte sich die Unterzeichnerin ferner telefonisch bei dem Stellvertreter der Berichterstatterin bzw. sodann bei der Berichterstatterin nach dem voraussichtlichen Entscheidungsdatum. Dieses blieb bislang offen. Es wurde hierbei insbesondere auf andere, vorrangige Verfahren hingewiesen.

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**René Ritter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Irina Heinrich**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

Nach hiesiger Ansicht ist der Senat überlastet. Eine entsprechende Überlastungsanzeige ist nach hiesigem Dafürhalten daher anzubringen.

Die offensichtlich bestehende Überlastung darf nicht das Recht des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz beeinträchtigen. Er hat ein berechtigtes Interesse an einer raschen Entscheidung und hat zudem alles in seiner Macht stehende getan, um schnellstmöglich eine obergerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Vorliegend kann dem Antragsteller aufgrund der Dringlichkeit seines Anliegens ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden, mithin ist eine überlange Verfahrensdauer anzunehmen.

Eine überlange Dauer des Verfahrens ist gegeben, wenn eine Abwägung aller Umstände ergibt, dass die aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG bzw. aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zu einem Abschluss zu bringen, verletzt ist. Maßgeblich sind insbesondere die Schwierigkeit und die Bedeutung des Verfahrens. Im Rahmen letzterer sind insbesondere die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten zu berücksichtigen.

BeckPFormB, Form. I. L. 9. Anm. 1-11 Rn. 3, beck-online.

Vorliegend ist die aufgeworfene Rechtsfrage insbesondere an Einfachheit kaum zu unterbieten. Im Kern hat der Senat lediglich zu entscheiden, ob hier eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Genesenen, die trotz des Zusammenlebens mit einer positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getesteten Person, nicht in Quarantäne müssen und jenen, die nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet eine Quarantänepflicht haben, besteht.

Ferner kommt der Angelegenheit ersichtlich eine hohe Bedeutung zu, da die Quarantänepflicht tief in die Grundrechte des Antragstellers eingreift.

Dieser Schriftsatz wird zur Kenntnisnahme auch an das hiesige Präsidium weitergeleitet.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin